

Verhandlungsauftrag für eine örtliche Tarifvereinbarung der Landeshauptstadt München für langjährige Tarifbeschäftigte in Schwerarbeitsbereichen mit Leistungsminderung - Weg zu einer Münchner Regelung -

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 15440

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 17.07.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage und Anlass

Bei der LH München sind in den sog. Schwerarbeitsbereichen wie z.B. im Einsammeldienst des Abfallwirtschaftsbetriebs München, im Kanalbetrieb der Münchner Stadtentwässerung, im Straßenbau des Baureferates zunehmend Dienstkräfte beschäftigt, die in ihrer Leistung deutlich eingeschränkt sind und nicht mehr auf dem bisherigen Arbeitsplatz oder auf einem gleichwertigen anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden können.

Bei einem Wechsel auf eine andere Stelle verlieren diese Beschäftigten zwischen 300,- € und 800,- € brutto monatlich, wenn die andere Tätigkeit niedriger eingewertet ist und / oder tätigkeitsbezogene Zulagen / (Erschwernis-)Zuschläge wegfallen. Eine Beschäftigung in niedrigerer Entgeltgruppe setzt eine entsprechende einvernehmliche Vertragsänderung oder Änderungskündigung voraus.

Besonders bei langer Betriebszugehörigkeit in Schwerarbeitsbereichen kann bei Eintritt entsprechender körperlich bedingter Leistungsminderungen regelmäßig von einem Zusammenhang mit den langjährigen Belastungen durch die Tätigkeit ausgegangen werden.

Aufgrund der gegebenen Altersstruktur in den hauptsächlich betroffenen Fachbereichen ist damit zu rechnen, dass diese Problematik in den nächsten Jahren noch verstärkt wird.

Hier gilt es als soziale Arbeitgeberin Verantwortung zu übernehmen und die Gehaltseinbußen bei einem gesundheitsbedingten Tätigkeitswechsel abzumildern.

In fast allen europäischen Nachbarländern (u.a. Österreich, Frankreich, Italien, Dänemark) gibt es eine gesetzliche Grundlage, die den Beschäftigten in besonders

belastenden Berufen einen früheren Rentenzugang oder andere Kompensationen des arbeitsbezogenen Verschleißrisikos ermöglicht. Vergleichbare Regelungen fehlen in Deutschland jenseits der Feststellung anerkannter Berufskrankheiten komplett. Damit fehlt auch ein allgemeines deutsches Regelwerk zur Identifikation von einschlägigen Schwerarbeitsbereichen. Die deutschen Regelungen zur Erwerbsminderung nehmen keinen Bezug auf Zusammenhänge mit belastenden Tätigkeiten (Fuchs, 2018).¹

Mit arbeitswissenschaftlicher Expertise und systematischer Betrachtung der konkreten Einsatzfelder bei der LH München kann aber eine Identifikation von Tätigkeiten mit wesentlich erhöhtem Risiko vor allem für die Muskel-Skelett-Gesundheit erfolgen. Somit könnte mit einer örtlichen Regelung für die Beschäftigten der LH München eine gewisse finanzielle Absicherung bewerkstelligt werden: Angedacht ist eine unter bestimmten Voraussetzungen stehende befristete, abschmelzende Besitzstandsregelung zum laufenden Monatsentgelt.

Eine zusätzliche örtliche tarifvertragliche Regelung soll hierfür die Grundlage schaffen. Dazu müssen nach ausdrücklicher Zustimmung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV Bayern) – Verhandlungen mit dem Tarifpartner ver.di geführt werden.

Ziel dieser Vorlage ist, sich durch den Stadtrat das politische Mandat zugunsten örtlicher Tarifverhandlungen mit ver.di einzuholen.

2. Vorarbeiten

Mit dieser Absicht, eine entsprechende sozialverträgliche und faire Regelung zu finden, haben zahlreiche Gespräche stattgefunden. Es wurden mit Beteiligung von betroffenen Dienststellen gemeinsam Grundzüge für eine sog. „Münchner Regelung“ erarbeitet.

Die Landeshauptstadt München stellt sich, ganz allgemein formuliert, eine tarifvertragliche Grundlage ähnlich der bisher in der Praxis leider kaum erfolgreich anwendbaren Lohnstandssicherung nach § 16a Abs. 2 TVÜ-VKA vor. Bei der Münchner Regelung kann insb. das tariflich geforderte medizinische Kausalitätserfordernis in pauschaler Form, nämlich unabhängig von individuellen oder ererbten Vorschädigungen, zuerkannt werden, wenn belegt wird, dass die Tätigkeit mit einem wesentlich erhöhtem Risiko für die körperliche Gesundheit einhergeht und eine entsprechend typische Erkrankung den bestehenden Leistungsminderungen (mit)zugrunde liegt.

Die Münchner Regelung soll für langjährige Beschäftigte in sog. Schwerarbeitsbereichen gelten, bei denen eine Leistungsminderung vom Arbeitgeber medizinisch festgestellt wurde und insbesondere ein leidensgerechter, gleichwertiger bzw. zulagen-/zuschlägerhaltender Einsatz trotz Ausschöpfung aller denkbaren Optionen nicht möglich ist.

Diese Grundidee wurde im Februar 2019 mit der Geschäftsführung des KAV Bayern bereits vorbesprochen, um die grundsätzliche Haltung des KAV Bayern zu einer „attraktiven“ örtlichen tarifvertraglichen Regelung zur (teilweisen) Sicherung des Entgelts

¹ Fuchs, T. (2019). Identifikation von „Schwerarbeit“ unter den Berufsgruppen der Landeshauptstadt München.

(inkl. Zuschlägen) bei entsprechender Änderung der Tätigkeit aufgrund Leistungsminderung auszuloten. Laut Aussage des Geschäftsführers wäre eine entsprechende tarifvertragliche Regelung durchaus denkbar. Die Tarifregelung könne sich allerdings nur auf den ehemaligen Arbeiterbereich mit erhöhten körperlichen Belastungen beziehen. Damit ist nur für diese Beschäftigtengruppe mit einer satzungsmäßigen Zustimmung zu rechnen.

Für eine gerechte und einheitliche stadtweite Regelung müssen alle Schwerarbeitsbereiche der Landeshauptstadt München anhand entsprechender arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegt und abgegrenzt werden. Diese arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sind das Fundament der Münchner Regelung.

Für diese gegenwärtig noch andauernden Vorarbeiten bedient sich die LH München nicht nur der zur Verfügung stehenden internen Fachbereiche, sondern auch externer Unterstützung. Eine anerkannte diplomierte Sozialwissenschaftlerin hat zur Identifikation von Schwerarbeit unter den Berufsgruppen der LH München zunächst am Beispiel verschiedener Arbeitsbereiche im Baureferat, Tiefbau-Straßenunterhalt, arbeitswissenschaftlich fundiert beraten und die aus den Reihen der Stadtverwaltung vorgeschlagene arbeitswissenschaftlich gesicherte Methodik zur Feststellung von Schwerarbeit bestätigt.

Die Methode wird nun flächendeckend für alle noch nicht betrachteten Berufszweige, in denen regelmäßig schwere Arbeit zu leisten ist, angewandt.

3. Verworfenen Maßnahme

Die weitere Thematik einer Ausgleichszahlung für Rentenabschläge bei einem vorzeitigen Renteneintritt wurde ebenfalls mit dem KAV Bayern diskutiert. Tarifvertraglich kann diese aus Sicht des KAV Bayern Geschäftsführung, nicht mit Aussicht auf Erfolg geregelt werden. Derartige Ausgleichszahlungen werden daher nicht erfolgreich umsetzbar sein.

4. Finanzrahmen

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nur ein grober Finanzrahmen benannt werden.

Die entscheidenden Maßgaben, nämlich ab wann und für welche Dauer das monatliche Entgelt inkl. der Zulagen und Zuschläge zu 100% gesichert werden sollte, wie und in welchen Stufen abgeschmolzen werden wird, sind den Verhandlungen mit dem Tarifpartner vorbehalten. Bei diesen Kriterien wird darauf zu achten sein, dass die Gehaltssicherung fair und ausgewogen, jedoch nicht zu attraktiv wird. Es soll nicht der Anreiz entstehen, sich nach 20 Jahren in schwerer Arbeit über den Weg in die Leistungsminderung eine ggf. 20-jährige Dauerfinanzierung für leichte Arbeit zu „holen“.

Deshalb wird hier eine gut überlegte Abschmelzregelung verhandelt werden müssen.

Um sich dazu alle Optionen offen zu halten, für die Finanzplanung aber zumindest eine Größenordnung benennen zu können, wurden die Grundelemente im Entgelt abgeschätzt. Beim Wegfall von Zuschlägen und Zulagen in der bisherigen Eingruppierung und dem Wechsel in eine niedrigere Entgeltgruppe kann durchschnittlich von einer Entgeltdifferenz in Höhe von etwa 450,- Euro brutto monatlich ausgegangen werden. Der Schätzung liegt außerdem zugrunde, dass gleichzeitig etwa für 200 betroffene Beschäftigte nach den genannten Voraussetzungen eine neue unterwertige Beschäftigung zutreffen könnte.

Damit wird zunächst von einem Gesamtkostenrahmen von ca. 1,5 Mio. Euro pro Jahr für die Münchner Regelung ausgegangen. Dieser Betrag ist überschlägig kalkuliert und gerundet.

Diese Kosten gehen zu Lasten der geplanten Personalauszahlungen, verteilen sich aber auf die Referate im Gemeindehaushalt und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.

Nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Tarifpartner ver.di, wird eine Hochrechnung erstellt. Der dann präziser kalkulierbare Finanzrahmen wird über die üblichen Wege dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

5. Weitere Maßnahmen für ein gesund erhaltendes Umfeld der Beschäftigten

Während man für die Anwendung der Münchner Regelung die aktuelle und die vergangene Arbeitsbedingungen betrachtet, gilt es für die Zukunft Gefährdungen möglichst abzuwenden. Mit denselben Analysen wird deshalb konsequent weitergearbeitet und verstärkt die Vorsorge in den Blick genommen, damit die Arbeitsbedingungen möglichst noch weiter verbessert werden.

Trotz aller Bemühungen, die Arbeitsabläufe gesundheitsgerecht zu organisieren, werden aber im kommunalen Betrieb weiterhin Tätigkeitsfelder verbleiben, die massiv körperlich belastend sind, z.B. Pflasterarbeiten.

Die systematische Überplanung der Aufgaben im Hinblick auf **alternsgerechte Berufsverläufe**, ist noch ein ganz junges Projekt, das noch viel analytische und organisatorische Arbeit erfordert. Erst recht wird es noch Jahre dauern, bis die Veränderungen positiv wirken können.

6. Beteiligung

Diese Beschlussvorlage wurde dem Gesamtpersonalrat zugeleitet. Die Stellungnahme des Gesamtpersonalrats wird nachgereicht.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Vorländer ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nach entsprechender Zustimmung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern mit dem Tarifpartner ver.di Verhandlungen zum Abschluss der unter Ziff. 1 skizzierten örtlichen Tarifvereinbarung aufzunehmen.
3. Nach Abschluss der örtlichen Tarifverhandlungen wird dem Stadtrat das Regelwerk zur Zustimmung vorgelegt werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die dann konkret erforderlichen Mittel ggf. im Nachtragshaushalt und zum Haushalt anzumelden.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V-Stadtratsprotokolle an das Direktorium – Dokumentationsstelle an das Revisionsamt

zur Kenntnis

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 5.2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An den Gesamtpersonalrat
An die Gesamtvertretung der Schwerbehinderten
An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat – GL 1, GL 2, FAS, Bäd, PSB
An das Personal- und Organisationsreferat – P 1, P 2, P 3, P 4, P 5, P 6

An das Baureferat
An das Direktorium
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport-Sportamt, RBS-SPA-V
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Sozialreferat
An die Stadtkämmerei
An die Münchner Stadtentwässerung
An den Abfallwirtschaftsbetrieb München
An die Markthallen München
An die Münchner Kammermusik
An die Münchner Philharmoniker
An die Stadtgüter München
An das Jobcenter München
An [IT@M](#)

zur Kenntnis.

Am

